

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 91/91

in dem Rechtsstreit

des Herrn Wolf-Dieter Z. [REDACTED], R. [REDACTED] Straße 124,
W. [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. das Diakoniewerk B. [REDACTED] e.V. als Träger des
Krankenhauses B. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
H. [REDACTED]straße 35, W. [REDACTED],

2. den Arzt Dr. med. Georg K. [REDACTED], B. [REDACTED]straße 4,
B. [REDACTED],

3. den Chefarzt Dr. med. D. B. [REDACTED], H. [REDACTED]straße 35,
W. [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff,
Dr. v. Gerlach und Dr. Müller

am 29. Oktober 1991
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 14. Februar 1991 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung
des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39). Insbesondere verhilft
es dem Kläger nicht zu Beweiserleichterungen, daß von
einer feingeweblichen Untersuchung des entnommenen
Materials abgesehen wurde. Eine pathologische Unter-
suchung resezierter Samenleiterstücke entspricht nach
den Darlegungen des Sachverständigen nur dann
ärztlicher Gepflogenheit, wenn der Verdacht einer
krankhaften Veränderung besteht oder eine gezielte
Fragestellung vorliegt. Beides war hier nicht der
Fall. Ob der Sterilisationseingriff bei einem Mann ge-
lungen ist, wird hiernach durch Spermioogramme über-
prüft. Daß es sich nach den Ausführungen des Sach-
verständigen entgegen der medizinischen Indikation aus

- 3 -

juristischen Gründen "eingebürgert" hat, auch noch eine feingewebliche Untersuchung vorzunehmen, führt lediglich zu einem zusätzlichen Schutz des Operators; die Untersuchung wird also nicht etwa dem Patienten wegen eines erhöhten Risikos geschuldet.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 69.750 DM

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)